

Wichtige Informationen zur Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Stadt Ulm hat zuletzt im Jahr 2011 an alle Grundsteuerpflichtigen Grundsteuerjahresbescheide verschickt. In den Jahren 2012 bis 2016 erhielten dagegen nur diejenigen einen Grundsteuerbescheid, bei denen Veränderungen eingetreten sind (z.B. im Steuerbetrag, Eigentumswechsel etc.). Für die übrigen Grundsteuerpflichtigen gilt damit der zuletzt in 2011 ergangene Grundsteuerbescheid grundsätzlich solange fort, bis sich etwas ändert.

Damit die Grundsteuerpflichtigen wieder in den Besitz eines aktuellen Bescheides kommen, wird die Stadt Ulm in 2017 für alle Grundsteuerpflichtigen einen Grundsteuerjahresbescheid erstellen und zwar unabhängig davon, ob eine Veränderung eingetreten ist. Diese werden voraussichtlich am 25.01.2017 versendet.

Ab 2018 wird wiederum nur bei einer Veränderung ein Grundsteuerbescheid erteilt. Dies bedeutet, dass der Jahresbescheid 2017 so lange fort gilt, bis ein Änderungsbescheid erteilt wird.

Wenn ein SEPA-Basislastschrift-Mandat (früher: Einzugsermächtigung) bereits erteilt ist, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge weiterhin termingerecht abbuchen.

Das Einzugsverfahren (SEPA-Basislastschrift-Mandat) erleichtert die Zahlung und vermeidet unnötige Kosten bei verspäteter Zahlung.

Bei Überweisung bitten wir die auf dem Grundsteuerbescheid genannten Fälligkeiten zu beachten.

Auf Antrag kann die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zum 1. Juli entrichtet werden. Dieser Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen.

Ulm, 20.01.2017

Stadt Ulm, Zentrale Steuerung/Finanzen

Tag der Veröffentlichung: 20.01.2017